

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich:

LGL

BTSK

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46d-G8760-2017/1-399

Telefon +49 (89) 9214-2181
Dr. Regine Meier

München
15.03.2017

Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 in Bayern;
Anpassung der Schutzmaßnahmen

Anlage:

UMS Aufstallung

UMS Verbot Märkte und Ausstellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 18. bzw. 23. November 2016 (s. Anlagen) hatten wir in Bayern die landesweite Stallpflicht und das landesweite Verbot von Märkten und Ausstellungen veranlasst. Die diesbezüglichen einschlägigen Rechtsgrundlagen sind in den Schreiben zitiert. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt.

Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf Weiteres, wie in der Telefonkonferenz am 14. März 2017 besprochen, folgende Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen:

- Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel ist gem. § 13 Geflügelpest-

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmuv.bayern.de

Internet

www.stmuv.bayern.de

Verordnung (GP-VO) ein regionalisiertes Aufstellungsgebot und ein Marktverbot nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung in einer „Schutzzone“ um den Fundort des Wildvogels anzuordnen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei den ersten Fällen von HPAI H5N8 im Landkreis Lindau im November 2016.

- Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß GP-VO) angeordnet.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren und anzuweisen, die verfügbaren Aufstellungsverpflichtungen sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art unverzüglich aufzuheben.

Sollte im Einzelfall die Notwendigkeit der Beibehaltung der Schutzmaßnahmen gesehen werden, ist dies mit einer in eigener Zuständigkeit durchgeführten Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 und 2 der GP-VO zu begründen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Die genannten UMS vom 18. November 2016 (Az. 46h-G8760-2016/30-131) und 23. November 2016 (Az. 46h-G8760-2016/34-130) werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rehm
Ltd. Ministerialrat